



Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen:

Reitclub Auerbach e. V.

Dornbacher Str. 10
91275 Auerbach

(im folgenden „Betrieb“ genannt)

und:

Name / Vorname:

Tel.- / Fax.Nr.

Straße

Mobil.-Tel./ E-Mail-Adresse

PLZ / Ort

(im folgenden „Einsteller“ genannt)

§ 1 – Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes / Ponys _____
(Name des Perdes / Ponys)

(Rasse, Geschlecht, Farbe, Alter/Geb.-Jahr des Pferdes / Ponys)

wird in dem Stallgebäude des Betriebes eine vom Betrieb zugewiesene Box zur Nutzung überlassen.

2. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:

- a. Nutzungsüberlassung gem § 1 Abs. 1
- b. Lieferung von Einstreu
- c. Lieferung von Kraftfutter (Müsli oder Fertigfutter, max. 1 kg pro Tag und Pferd)
- d. Lieferung von Heu
- e. Pflege Betreuung des Pferdes
 - Füttern und Tränken des Pferdes 2 x täglich
 - Ausmisten der Box und Einbringen von Einstreu
 - Auf Wunsch täglich Koppelgang (Voraussetzung ist die Zustimmung des Einstellers)
 - Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung eines Tierarztes oder Schmiedes und, soweit möglich, des Einstellers bei Erkrankungen oder Hufschäden.

Die beschriebenen Leistungen werden nach Maßgabe des Betriebes ausschließlich durch den vom Betrieb dazu Beauftragten durchgeführt.

Im Bedarfsfall kann der Betrieb den Einsteller zu unentgeltlichen Stalldienstleistungen (Füttern und Misten), einteilen. Die Einteilung dazu, wird rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

Führt der Einsteller diese Arbeiten, zu denen er eingeteilt ist, nicht aus, gilt die in § 11, dieses Vertrages enthaltene Versäumnisregelung.

3. Die Futtergabe / Futterhäufigkeit kann nach Vereinbarung erhöht / vermindert werden. Eine Verminderung führt nicht zwingend zu einer Reduzierung der Boxenmiete. Eine unverhältnismäßige Erhöhung führt zu einer Kostenbeteiligung.
- 4.



Pferdeeinstellungsvertrag

§ 2 – Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am: _____ und endet am _____ / läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens am 3. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des gleichen Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. Der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist.
 - b. Die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird.
 - c. Der Einsteller seiner Auskunfts- und Nachweispflicht gem. § 5 dieses Vertrages, trotz Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, bzw. sich weigert Equidenpässe oder Bestandsbücher vorzulegen.Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§ 3 – Pensionspreis

1. Der Pensionspreis beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses monatlich **231,10 €**
Netto ohne Umsatzsteuer
Eine Änderung des Pensionspreises ist durch Vorstandsbeschluss jederzeit
Möglich und gilt ab dem, der Mitteilung an den Einsteller, folgendem Monat.

die Hinzurechnung der gesetzl. MWST (derzeit 19 %) von **43,90 €**

ergibt einen Zahlungsbetrag von monatlich **275,00 €**

Bei Änderung des –Satzes für die gesetzliche Mehrwertsteuer, verändert sich der Zahlungsbetrag automatisch entsprechend. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.
2. Der Zahlungsbetrag für den Pensionspreis wird bis zum 10. Tag des laufenden Monats per Lastschrift vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Der Einsteller erteilt dazu entsprechende Ermächtigungen zum Einzug von Forderungen. (SEPA)
3. Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes, wird auf den Pensionspreis **nicht** in Anrechnung gebracht.
4. Liegt keine Einzugsermächtigung vor, ist der Einsteller verpflichtet, den monatlich fälligen Zahlungsbetrag, bis spätestens 10. ten eines jeden Monats auf das angegebene Konto zu bezahlen mit der Nr.:
Nr.: 15105 bei der Raiffeisenbank Auerbach, BLZ 760 693 69
5. Verspätete Zahlungen oder nicht gebuchte Lastschriften, berechtigen den Betrieb, eine Mahngebühr von 2,50 € pro Mahnung, sowie Verzugszinsen zu erheben.

§ 4 – Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt und vom Betrieb nicht bestritten.
2. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd sowie am persönlichen, eingelagerten Eigentum des Einstellers. Er ist befugt, seine Forderungen aus dem zurückbehaltenen, oben angeführten Eigentum des Einstellers zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.



Pferdeeinstellungsvertrag

§ 5 – Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, oder aus einem verseuchten Bestand kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
2. Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung umgehend anzuzeigen.
3. Der Einsteller verpflichtet, sich, gem Tiertransportgesetz, dem Betreiber, eine Kopie des Equidenpasses zukommen zu lassen.
4. Der Einsteller gibt dem Betrieb an, ob das von ihm eingestellte Tier als „Schlachter“ oder „Nichtschlachter“ eingetragen ist. Dies wird anhand des Equidenpasses belegt. Bei Schlachttieren, d. h. , Tieren, die für die Schlachtung für den Zweck des menschlichen Verzehres, freigegeben sind, trägt der Einsteller die Verantwortung zur Führung eines „Bestandsbuches“. Dieses beinhaltet einen lückenlosen Nachweis über medikamentöse Behandlungen des Pferdes, in den letzten 3 Jahren. Diese ist im Stall zu belassen, um sie dem Veterinärsamt bei Anfrage vorzulegen.

§ 6 – Hufbeschlag und Tierarzt

1. Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufe beschlagen nicht enthalten. Der Einsteller kann aber den Betrieb damit betrauen, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagschmied zu beauftragen.
2. Der Betrieb kann im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen, ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

§ 7 – Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes, bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen oder Ständer an Dritte abzugeben.
3. Genehmigte bauliche Veränderungen, müssen im Falle der Kündigung in Absprache mit dem Betreiber zurückgebaut werden. Eine pauschale Ablöse wird nicht gewährt.

§ 8 – Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen, sowie an den Hindernissen, durch ihn, bzw. sein Pferd, oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Jeder Einsteller ist verpflichtet, seine Koppelfläche selbst und in regelmäßigen Abständen, auf die Funktionalität der Umzäunung zu kontrollieren.

§ 9 – Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes

1. Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten sowie besondere Vorkommnisse unverzüglich nach bekannt werden, dem Einsteller zu melden
2. Der Betrieb haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Betrieb nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder fahrlässigem Verhalten des Betriebes, oder eines seiner Gehilfen beruhen.
3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und er nur hieraus und in den Fällen des § 9, Abs. 1, Ansprüche gegen den Betrieb geltend machen kann.
4. Der Betrieb übernimmt keine Gewährleistung für Verletzungen des Pferdes, beim täglichen Koppelgang.



Pferdeeinstellungsvertrag

5. Der Betrieb weist in der Reitordnung ausdrücklich auf den Gebrauch von Sicherheitsutensilien während des Reitens auf der vereinseigenen Anlage hin.

§ 10 – Nutzung der Reitanlage

1. Die Benutzung der Reitanlage erfolgt gemäß der Betriebs- und Reitordnung, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Stallruhe ist ab 22.00 Uhr – 06.00 Uhr einzuhalten.
3. Die Anlagen sind nach Gebrauch sauber und aufgeräumt zu verlassen. (Abmisten, sowie einreichen des Hufschlages)
4. Fremdreiter dürfen die Anlage nur nach Rücksprache mit der Vorstandschaft und nach Entrichtung des jeweils geltenden Nutzungsentgelts nutzen.

§ 11 – Arbeitsdienste

Zur Instandhaltung der Anlagen, des Stalls und seinen Einrichtungen, Nebenräumen und Nebengebäuden, werden je nach Erfordernis, mindestens jedoch halbjährlich, vom Betrieb Arbeitsdienste angesetzt.

Die Termine werden per Aushang am schwarzen Brett rechtzeitig, jedoch mindestens 7 Tage vor Beginn, bekanntgegeben. Der Einsteller verpflichtet sich, an den Arbeitsdiensten teilzunehmen.

§ 12 – Änderungen / Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

Für den Betrieb:

_____, 91275 Auerbach, den: _____
(Name / Funktion) (Datum / Unterschrift)

Für den Einsteller:

_____, _____, den: _____
(Name / Vorname) (PLZ / Ort) (Datum / Unterschrift)



Pferdeeinstellungsvertrag

Zustimmungserklärung:

Bei nicht voll Geschäftsfähigen:

Dem vorstehend beschriebenen Vertrag, über die Einstellung des Pferdes: _____

ab dem _____ im Stallgebäude des Reitclub Auerbach e. V. , stimme(n) ich / wir als

gesetzliche Vertreter des / der _____ -- _____
(Name / Vorname) (geb. am)

vollinhaltlich zu.

(Name / Vorname) (Straße / PLZ – Wohnort)

Datum

Unterschrift

(Name / Vorname) (Straße / PLZ – Wohnort)

Datum

Unterschrift